RECHTSANWÄLTE PROCHNOW & KONRAD

FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

Angestellter Arzt statt Partner

Mit dem Vertragsarztänderungsgesetz soll das Vertragsarztrecht u.a. im Bereich der Möglichkeiten der Anstellung von Ärzten in der vertragsärztlichen Praxis flexibilisiert werden. Es soll eine Gleichstellung/Annäherung zu dem angestellten Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.

Dies bedeutet, dass sich in einem offenen Planungsbereich nach Inkrafttreten der Neuregelung in § 95 Abs. 9 Satz 1 SGB V ein Arzt in einer Vertragsarztpraxis, anstatt sich niederzulassen, anstellen lassen kann.

Er wird, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, selbst Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung mit allen Rechten und Pflichten. Die Anstellung wird in Anlehnung an die Neuregelungen der Musterberufsordnung-Ärzte (MBO-Ärzte) auch bei unterschiedlichen Fachgebieten möglich sein.

Diese (Angestellten-)Arztstelle wird bei der Bedarfsplanung mitgezählt. Es gilt der Leistungsumfang eines Vertragsarztsitzes, unter Berücksichtigung der Regelungen für die Gemeinschaftspraxis, damit auch die allgemeinen Leistungsbeschränkungen, wie Regelleistungsvolumen und Fallzahlbegrenzung.

Schließt der Planungsbereich zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Nachbesetzung der Arztstelle möglich. In einem geschlossenen Planungsbereich, kann ein Vertragsarzt auf seine Zulassung verzichten und weiterhin als Angestellter tätig sein.

Erfolgt eine Anstellung in einem gesperrten Planungsbereich, gelten nach § 95 Absatz 9 Satz 2 SGB V (neu) weiterhin die Einschränkungen des Job-Sharings. D.h. der Leistungsumfang wird auf den Leistungsumfang der letzten vier Quartale vor Antragstellung eingefroren.

Der angestellte Job-Sharing-Partner wird nicht Mitglied bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Zudem ist - nach wie vor – dieselbe Fachrichtung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber erforder-lich.

Des Weiteren kann ein Vertragsarzt nach Inkrafttreten der Neufassung nach § 20 Absatz 2 Zulassungsverordnung-Ärzte (Ärzte-ZV) gleichzeitig Angestellter in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Reha-Einrichtung sein. Nach bisheriger Rechtsprechung war dies ausnahmsweise nur bei nicht unmittelbar am Patienten tätigen Fachgebieten, Pathologie und Laboratoriumsmedizin, zulässig.